

Beihilfe für Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen

Übersicht

1. **Ärztliche Früherkennung und Vorsorge**
2. **Zahnärztliche Früherkennung und Vorsorge**
3. **Schutzimpfungen**
4. **Präventionsmaßnahmen**

1. **Ärztliche Früherkennung und Vorsorge**

Folgende Leistungen sind beihilfefähig:

- Früherkennungsuntersuchungen bei Minderjährigen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres:

Die Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden - vgl. Kinder- und Jugendrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), insbesondere:

Untersuchung	Zeitraum	Toleranzgrenze
U1	Unmittelbar nach der Geburt	
U2	3.-10. Lebenstag	3.-14. Lebenstag
U3	4.-5. Lebenswoche	3.-8. Lebenswoche
U4	3.-4. Lebensmonat	2.-4 ½ Lebensmonat
U5	6.-7. Lebensmonat	5.-8. Lebensmonat
U6	10.-12. Lebensmonat	9.-14. Lebensmonat
U7	21.-24. Lebensmonat	20.-27. Lebensmonat
U7a	34.-36. Lebensmonat	33.-38. Lebensmonat
U8	46.-48. Lebensmonat	43.-50. Lebensmonat
U9	60.-64. Lebensmonat	58.-66. Lebensmonat
U10	Sieben bis acht Jahre	
U11	Neun bis zehn Jahre	
J1	Zwölf bis vierzehn Jahre	
J2	Sechzehn bis siebzehn Jahre	

Vorsorgeunter-
suchungen für Kinder
und Jugendliche
Antragstellung

· Früherkennungsuntersuchungen bei Erwachsenen:

Untersuchung	Zeitraum	Intervall
Krebsfrüherkennung (Gynäkologie) bei Frauen	ab 20 Jahren	kalenderjährlich
Krebsfrüherkennung (Prostata, äußere Genitalien) bei Männern	ab 45 Jahren	kalenderjährlich
Gesundheitsuntersuchung	ab 18 bis 35 Jahren	einmalig
Gesundheitsuntersuchung	ab 35 Jahren	alle drei Jahre
Hautkrebsfrüherkennung	ab 35 Jahren	alle zwei Jahre
Darmkrebsfrüherkennung	ab 50 bis 54 Jahren	jährlicher Test auf nicht sichtbares Blut im Stuhl bzw. bei Männern wahlweise zwei Darmspiegelungen im Mindestabstand von zehn Jahren
Darmkrebsfrüherkennung	ab 55 Jahren	wahlweise alle zwei Jahre Test auf nicht sichtbares Blut im Stuhl oder zwei Darmspiegelungen im Mindestabstand von zehn Jahren
Brustkrebsscreening durch Mammographie	50 Jahre bis zum Ende des 70. Lebensjahres	alle zwei Jahre
Screening auf Bauchortenaneurysmen bei Männern	ab 65 Jahren	einmalig

Vorsorgeuntersuchungen für Erwachsene

- Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz
- Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisiko.
- Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko.

2. Zahnärztliche Früherkennung und Vorsorge

Aufwendungen für Leistungen zur zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge sind beihilfefähig für

1. Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) und
3. prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 0010, 0070, 2000, 4050, 4055 und 4060 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

3. Schutzimpfungen

Die Kosten für Schutzimpfungen nach der Schutzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sind grundsätzlich beihilfefähig.

Nach Anlage 11 zu § 41 LBhVO sind folgende Schutzimpfungen unabhängig von der Schutzimpfungsrichtlinie beihilfefähig:

- Frühsommer-Meningoenzephalitis-(FSME-)Schutzimpfungen ohne Einschränkungen
- Gripeschutzimpfungen ohne Einschränkungen

Reiseschutzimpfungen, die aufgrund einer privaten Reise ins Ausland, notwendig sind, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Aufwendungen für die Covid-19-Impfung sind nicht beihilfefähig. Gemäß § 9 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfVO) ist die Abrechnung der Impfung, unabhängig davon, ob ein Privat- oder Kassenpatient geimpft wird, mit der Kassenärztlichen Vereinigung vorzunehmen. Eine Rechnungsstellung an den Patienten, auch durch reine Privatärzte, ist nicht zulässig.

4. Präventionsmaßnahmen

Aufwendungen für Maßnahmen, die nicht der Heilung einer Erkrankung dienen, sondern als vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen durchgeführt werden, wie zum Beispiel Kieser-Training, Yoga, Aquagymnastik, autogenes Training, Mitgliedschaften in Sportvereinen, Walkingkurse, etc. sind nicht beihilfefähig.

Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere den § 41,
- §§ 20i, 25 und 25 Fünftes Sozialgesetzbuch
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:

<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>

- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de

Impfungen sind nach den Richtlinien des G-BA beihilfefähig

Reiseimpfungen für eine private Reise sind nicht beihilfefähig

Corona-Impfungen sind nicht beihilfefähig

Präventive (Sport-) Maßnahmen sind nicht beihilfefähig

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Schauen Sie ins **Internet.**

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVwA.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail.